
Allgemeiner Sport Club Grünwettersbach

Satzung

Stand Juli 2023

§ PRÄAMBEL	3
§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit	4
§ 3 Geschäftsjahr	4
§ 4 Vergütungen für Vereinstätigkeiten	5
§ 5 Mitgliedschaft	6
§ 6 Verlust der Mitgliedschaft	7
§ 7 Beiträge	7
§ 8 Organe des Vereins	9
§ 9 Mitgliederversammlung	9
§ 10 Delegiertenversammlung	11
§ 11 Vorstand	13
§ 12 Abteilungen	14
§ 13 Vereinsjugend	15
§ 14 Haftung	15
§ 15 Datenschutz im Verein	15
§ 16 Auflösung	16
§ 17 Inkrafttreten	16

PRÄAMBEL

Die Neufassung der Satzung wurde mit Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag vom Juni 2023 der beiden Vereine ASV Grünwettersbach 1892 e.V. und SC Wettersbach e.V. beschlossen.

Nachfolgend wird auf die Verwendung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen werden geschlechtsneutral verwendet.

Der Verein mit dem neuen Namen Allgemeiner Sport Club Grünwettersbach e.V. (ASC Grünwettersbach e.V. [1892]) ist aus der Verschmelzung der beiden Vereine entstanden.

Der ASV Grünwettersbach 1892 e.V. wurde im Jahr 1892 gegründet.

Der SC Wettersbach e.V. wurde im November 1978 aus dem Fußballclub Phönix Grünwettersbach e.V. (1906) und dem Tennisclub Grünwettersbach e.V. (1975) gegründet.

Der Allgemeine Sport Club Grünwettersbach e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeitenden orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein unterstützt die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Sport Club Grünwettersbach e.V. (1892)". Der Verein hat seinen Sitz in 76228 Karlsruhe-Grünwettersbach. Er ist in das Vereinsregister Mannheim eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten betrieben werden. Satzungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes und der Fachverbände sind für den Verein und seine Einzelmitglieder rechtsverbindlich. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen übertragenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen übergeordneter Verbände an diese übergeordneten Verbände zu übertragen.
3. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 1 Abs. 2 gilt dann entsprechend.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch die Pflege des Laientheaters mit Aufführungen von Theaterstücken, sowie der Pflege von Bräuchen (z.B. Karnevalsbräuchen).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

1. Die Vereins- und Organisationsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
4. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, durch Beschluss des Vorstandes erstatten lassen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
5. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt eine Finanzordnung des Vereins.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche (ordentliche Mitglieder) und juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck (Ausdruck oder Internet) voraus. Hierin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Audio-, Video- und Bildaufnahmen in den öffentlichen Medien verwendet werden können. Der Aufnahmeantrag ist beim Abteilungsleiter oder in der Geschäftsstelle abzugeben. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Aufnahmeantrag der gesetzlichen Vertreter gilt gleichzeitig als Zustimmung der Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Pflichten für das minderjährige Mitglied.

a. natürliche Personen

Natürliche Personen sind

- a) erwachsene Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten im Verein.

Erwachsenes Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres in der Abteilungs- und Delegiertenversammlung stimmberechtigt und wählbar mit Volljährigkeit. Für die Jugendvertretung gelten abweichende Regelungen. Näheres regelt die Jugendordnung.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds. Genaueres regelt eine Ehrungsordnung.

b. juristische Mitglieder

Juristische Mitglieder können Personenvereinigungen jeder Art sein. Juristische Mitglieder werden durch den gesetzlichen Vertreter vertreten und haben im Verein nur eine beratende Funktion.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.
Dazu gehören insbesondere:
 - a.) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen / Änderungen der E-Mail-Adresse
 - b.) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren
 - c.) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung oder Studium).

d.) Wechselwunsch von aktiv auf passiv.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesen nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss (§6 Absatz 3) aus dem Verein.
2. Der Austritt ist dem Verein schriftlich (Email, Brief, Fax) in der Geschäftsstelle zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum 31.12. eines Jahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden insbesondere,
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - wegen Nichtzahlung von Beiträgen nach zweimaliger Mahnung.
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, müssen etwaige Ansprüche gegen den Verein binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet haben.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich mit Abgabe der Beitrittserklärung beitragspflichtig.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Delegiertenversammlung festgelegt. Die Regelungen zur Beitragserhebung werden in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Abteilungs-/Spartenbeiträge werden vom Vorstand nach Vorlage der Abteilungen/Sparten beschlossen.

-
4. Für Sonderprogramme (z.B. Kurse), sowie bei Teilnahme von Sonderaktivitäten und für die Benutzung von Sondereinrichtungen können zusätzliche Gebühren durch Beschluss der Abteilungen/Sparten erhoben werden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind *A*
 1. die Mitgliederversammlung
 2. die Delegiertenversammlung
 3. der geschäftsführende Vorstand
 4. der Gesamtvorstand (geschäftsführender + erweiterter Vorstand)
 5. Abteilungen
 6. Vereinsjugend
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Sitzungen der Vereinsorgane, zu 1 – 4, werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und geleitet. Zu Sitzungen der Organe 5 - 6 lädt der jeweilige Leiter bzw. Vorsitzende des Organs ein, der auch die Sitzungen leitet.
4. Über jede Sitzung eines Vereinsorgans ist ein Protokoll zu erstellen, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Dieses ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle auszulegen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung wird nur einberufen, wenn über folgende Satzungsregelungen und deren Auswirkungen zu entscheiden ist:
 - a. Änderungen des Vereinszwecks
 - b. Fusion/ Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein. Für die Fusion/Verschmelzung gelten ergänzend die Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).
 - c. Beschlussfassung über die Veräußerung von Grundvermögen und Liegenschaften, die den in der Finanzordnung festgelegten Höchstbetrag übersteigt.
 - d. Auflösung des Vereins

bzw.

 - wenn 10 % der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen oder
 - wenn 30% der Delegierten dies verlangen oder
 - der geschäftsführende Vorstand bzw. die Mehrheit des Gesamtvorstandes dies aus anderem Grund für erforderlich halten.
2. Entscheidungen zu a)-c)+d) erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.

-
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung entsprechender Anzeigen/Berichte in den örtlichen Tageszeitungen, Mitteilungsblatt (z.Zt. Wettersbacher Anzeiger) und auf der Internetseite des Vereines. Damit ist die Schriftform gewahrt.
 4. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden.
 5. Auf der Mitgliederversammlung können nur solche Tagesordnungspunkte beraten und zu ihnen Beschlüsse gefasst werden, die zur Einberufung der Versammlung geführt haben. Anträge von Mitgliedern zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, die spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht wurden, werden, nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands, ergänzend auf die Tagesordnung aufgenommen.
 6. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch offene Stimmabgabe. Die Beschlussfassung (Annahme bzw. Ablehnung) erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.
 7. Auf Verlangen von 10% der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
 8. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung soll bei grundsätzlichen Entscheidungen gehört werden und hat im Übrigen folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr und Aussprache darüber
 - Verabschiedung und Aussprache des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende bzw. nächste Geschäftsjahr.
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl und Abwahl des Gesamtvorstandes und Beschluss über den geschäftsführenden Vorstand gemäß §26 BGB
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und jederzeit das Recht haben, alle erforderlichen Unterlagen einzusehen. Diese werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in dem Jahr, in dem der Vorstand gewählt wird.
 - Bestätigung des Jugendleiter/-in, der Jugendordnung und etwaiger Änderung der Jugendordnung.
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, sowie der außerordentlichen Beiträge bzw. der einmaligen Umlagen
 - Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung.
 - Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten mit Ausnahme der Mitglieder-versammlung vorbehaltenen Angelegenheiten
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
2. Ansonsten stehen der Delegiertenversammlung alle Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.
3. Die Delegiertenversammlung ist einzuberufen
 - aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes, mindestens jedoch einmal im Jahr,
 - wenn dies 30% der Delegierte schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
4. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins. Die Delegierten sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (Post oder Email) einzuladen. Für Anträge von Delegierten zu Punkten, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, ist ein Antrag spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
5. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung hat der geschäftsführende Vorstand.
6. Jedes Vorstandsmitglied, jeder Abteilungsleiter und jeder Delegierte hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme. Delegierte können in der Delegiertenversammlung durch von ihrer Abteilung gewählte Ersatzdelegierte vertreten werden.

-
7. Offene Abstimmung. Ausnahme siehe § 9 Punkt 8.
 8. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten anwesend oder durch Ersatzdelegierte vertreten ist. Ist das nicht der Fall, so ist eine neuerliche Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist.
 9. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
 10. Für die Aufzeichnung von Beschlüssen gilt § 8 Punkt 4.
 11. Alle Mitglieder des Vereins können an der Delegiertenversammlung als Zuhörer teilnehmen.
 12. Anzahl und Wahl der Delegierten

Die Leiter der einzelnen Abteilungen des Vereins sind kraft ihres Amtes Delegierte.

Die übrigen Delegierten werden von den Abteilungen gewählt, wobei jeder Abteilung insgesamt, d.h. ohne Berücksichtigung des Abteilungsleiters, ein Delegierter pro angefangene fünfzig Abteilungsmitglieder zusteht. Es können bis zur gleichen Anzahl Ersatzdelegierte gewählt werden. Die Mitgliederzahl einer Abteilung ist bestimmt durch die Bestandserhebung des abgelaufenen Geschäftsjahres (Stichtag 31.12.)

Die Wahlperiode der Delegierten beträgt zwei Jahre vom Tag der Wahl an. Die Delegierten bleiben jedoch bis zur Neuwahl in ihrer jeweiligen Abteilung im Amt.

Scheidet ein Delegierter aus, wird die Nachfolge von der Abteilung geregelt.

§ 11 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand bestimmt die Richtlinien des Vereinsgeschehens; er leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich dabei des Personals der Vereinsgeschäftsstelle (Haupt- oder nebenamtlicher Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter) bedienen. Rechtsgeschäfte, die nicht in dem von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Haushalt vorgesehen waren, kann er ohne Zustimmung des Vereinsausschusses im Rahmen der Finanzordnung tätigen. Aufgaben die nicht Organen des Vereins zugewiesen sind werden vom Gesamtvorstand geregelt.

2. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
geschäftsführender Vorstand nach §26 BGB)
 - Vorsitzender (Sprecher)
 - Vorsitzender
 - Finanzvorsitzendenund dem erweiterten Vorstand
 - Jugendreferent
 - Verwaltungsreferent
 - Abteilungs Koordinator
 - Referent für Infrastruktur
 - Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
 - Referent für Sponsoring
 - Geschäftsführer der Sportbetriebs GmbH
 - der Geschäftsführer des e.V. beratend und ohne Stimmrecht
 - vom Vorstand zu benennende Experten und Berater ohne Stimmrecht

3. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

4. Der geschäftsführende Vorstand hat kraft Amtes Sitz- und Stimmrecht in allen Organen und Gremien des Vereins. Darüber hinaus erhält der Gesamtvorstand Protokollabschriften aller Sitzungen der Vereinsgremien und -organe (siehe auch § 8 Punkt 4).

5. Vorstandmitglieder (geschäftsführend und gesamt) werden für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis, oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonstigen Gründen vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zum Ablauf der regulären Amtsperiode kommissarisch zu besetzen.

6. Der Gesamtvorstand ist für die Gründung, Zusammenschlüsse und Auflösung von Abteilungen zuständig.

§ 12 Abteilungen

1. Für Sportarten, die in einem Dachverband vertreten sind und im Verein betrieben werden, sind möglichst Abteilungen zu bilden. Sie gehören dem für sie zuständigen Fachverband an.
2. Die Abteilungen nehmen im Rahmen der Satzung ihre Aufgaben weitgehend in eigener Verantwortung wahr. Dazu sind insbesondere die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel – das Vereinsvermögen ist und bleibt – im Sinne des Satzungszwecks zu verwenden. Für die laufenden Geschäfte wird eine Abteilungsordnung gestellt.
3. Eine Abteilung kann für den Verein Verpflichtungen nur im Rahmen der Finanzordnung eingehen.
4. Die Abteilungen haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung, des Vorstands zu beachten. Die Abteilungen sollen darüber hinaus zur Gemeinschaftsbildung innerhalb des Vereins beitragen.
5. Die Abteilungen halten jährlich, und zwar innerhalb 2 Monate vor der Delegiertenversammlung, eine Abteilungsversammlung ab, die aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Abteilung besteht. Dabei sind mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:
 - Bericht der Abteilungsleitung (i.d.R. Abteilungsleiter oder Stellvertreter)
 - Abgleich Haushaltsplan zu Ist- Ergebnis
 - Aussprache über die Berichte und deren Genehmigung
 - Entlastung der Abteilungsleitung
 - Wahl bzw. Bestätigung oder Amtsenthebung der zu wählenden Abteilungsleitung
 - Wahl der Delegierten (je angefangene 50 Mitglieder ein Delegierter.
Maßgeblich ist die Meldung an den BSB zum 31.12. des Vorjahres; wählbar sind Mitglieder über 16 Jahre. Die Amtszeit der Delegierten beträgt zwei Jahre und beginnt im Jahr ihrer Wahl. Analog endet ihre Amtszeit erst nach der ordentlichen Delegiertenversammlung. Scheidet ein Delegierter während seiner Amtszeit aus, ist eine Nachwahl möglich.
 - Verabschiedung des Haushaltsplanes der Abteilung
 - Sonstiges

Die Abteilung kann die Einführung von Zusatzbeiträgen, Arbeitseinsätzen und Aufnahmegebühren beschließen. Bei Nichtableistung von Arbeitseinsätzen ist eine Ausgleichzahlung je angesetzte Arbeitsstunde zu bezahlen. Die Höhe dieser Ausgleichzahlung wird innerhalb der Abteilung festgelegt. Die Delegiertenversammlung muss dem Beschluss zustimmen. Die Zusatzbeiträge und Aufnahmegebühren stehen der entsprechenden Abteilung zur Verfügung.

5. Entscheidungen der Abteilungsversammlung erfolgen analog den Regelungen dieser Satzung. Für die Einrichtung weiterer Abteilungen im Verein ist Voraussetzung, dass die Sportart dieser neuen Abteilung bis dahin nicht im Verein ausgeübt wird.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Angelegenheiten der Vereinsjugend (alle Mitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) werden in einer separaten Jugendordnung geregelt.
2. Der Jugendleiter ist Mitglied im Gesamtvorstand.

§ 14 Haftung

1. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der vom Badischen Sportbund für seine Vereine abgeschlossenen Versicherung. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen in Räumen des Vereins, Außensportanlagen und sonstigen Übungsstätten. Zudem gilt §§31a und 31b BGB ergänzend.

§ 15 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Kann nach dieser Vorgabe die Mitgliederversammlung nicht beschließen, so ist innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
4. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen..
5. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung und Beschluss durch die Mitgliederversammlung des Vereins und Eintragung ins Vereinsregisters in Kraft.